

Gemeinde Sielenbach

Schwaigstraße 16, 86577 Sielenbach



Bebauungsplan Nr. 34 "Speicher- und Energiepark Sielenbach"

BEGRÜNDUNG

Fassung vom 09.07.2025

ENTWURF

PUNCTO *plan*

Augsburger Straße 17
86551 Aichach
Tel. 08251 – 20 46 04 30

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	3
1.1	Beschreibung des Plangebietes	3
2.	Planungsgegenstand	4
2.1	Anlass der Planung	4
2.2	Ziele und Zwecke der Planung	4
3.	Planinhalte und Planfestsetzungen	4
3.1	Zeichnerische und textliche Festsetzungen	4
3.1.1	Planzeichnung	4
3.1.2	Art der Nutzung	4
3.1.3	Maß der baulichen Nutzung	5
3.1.4	Einfriedung	5
3.1.5	Verkehrsflächen	5
3.1.6	Grünordnung	5
3.1.7	CEF-Maßnahme	5
3.1.8	Emissionen	5
3.2	Flächenbilanz	5
4.	Auswirkungen des Bauleitplans	6
4.1	Emissionen	6
4.2	Energiewende und Klimaschutz	6
4.3	Kosten	6
4.4	Brandschutz	6
4.5	Erschließung	7
4.6	Immissionsschutz	7
4.7	Denkmalschutz	7
4.8	Landschaftsbild	7
4.9	Natur und Artenvielfalt	8
4.10	Leitungen	8
5.	Entwicklung der Planung	8
6.	Literatur	9

1. Einführung

Deutschland hat sich das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2045 treibhausgasneutral zu sein. Ohne die Umstellung des Energiesystems auf Erneuerbare Energien und den dazu erforderlichen Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur ist die Erreichung dieses Ziels nicht möglich. Neben Anlagen zur Erzeugung und Umwandlung von Erneuerbaren Energien sind insbesondere Energiespeicher und Strukturen zur Umspannung und Verteilung der Energie von großer Bedeutung. Die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbaren-Energien-Anlagen sowie die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie liegen per Gesetz im überragenden öffentlichen Interesse (§ 2 EEG bzw. § 11c EnWG).

Das bestehende Umspannwerk Sielenbach soll insbesondere um Batteriespeicher erweitert werden. Auch weitere Anlagen und Nutzungen sollen potenziell zugelassen werden, um der schnelllebigen Entwicklung des Energiemarkts Rechnung zu tragen.



Abb. 1: Umspannwerk Sielenbach mit 110 kV und 380 kV Freileitungen

Durch die Ausweisung des Sonstigen Sondergebiets „Speicher- und Energiepark Sielenbach“ leistet die Gemeinde Sielenbach somit einen relevanten Beitrag zum Ausbau notwendiger Energieinfrastruktur und damit zur Energiewende und zum Klimaschutz.

Dem Bauleitplan ist gemäß § 2a BauGB eine Begründung beizufügen in der die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung darzulegen sind. Zudem sind die nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes im Umweltbericht darzulegen. Dieser wird als eigenständiges Dokument nach den Vorgaben des § 2a BauGB in Verbindung mit der Anlage 1 des BauGB erstellt und bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

1.1 Beschreibung des Plangebietes

Die Lage und der Umgriff des Plangebiets sind der Planzeichnung zu entnehmen. Das Plangebiet liegt ca. 1,5 km östlich von der Ortschaft Sielenbach, im Landkreis Aichach-Friedberg in Bayern. Die Flächen werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen innerhalb des Plangebiets stehen durch einen langjährigen Pachtvertrag mit den Grundstückseigentümern für die Realisierung des Vorhabens zur Verfügung.

2. Planungsgegenstand

2.1 Anlass der Planung

Anlass der Planung ist die Absicht der Gemeinde, einen aktiven Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz zu leisten.

2.2 Ziele und Zwecke der Planung

Ziel und Zweck der Planung sind Errichtung, Betrieb, Wartung, Lagerung, Erzeugung, Speicherung, Netzeinspeisung, Übertragung, Umwandlung, Nutzung, Verteilung, Vertrieb, Erforschung, und Erprobung von Energieanlagen und Energie, sowie landwirtschaftliche Nutzung im Sinne der APV (Agri-Photovoltaik).

Weitere Ziele

Mit dem Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes sowie dem Änderungsbeschluss des Flächennutzungsplanes des Rates wurden die Voraussetzungen für die Bauleitpläne geschaffen.

3. Planinhalte und Planfestsetzungen

3.1 Zeichnerische und textliche Festsetzungen

Der Bauleitplan besteht aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen. Neben Rechtsgrundlagen sind auf der Planzeichnung zudem die Verfahrensvermerke sowie der Plankopf mit Fassungsvermerk abgebildet.

3.1.1 Planzeichnung

In der Planzeichnung erfolgen zeichnerische Festsetzungen. Die Legende beschreibt die einzelnen Planzeichen. Die Ausweisung des Sonstigen Sondergebietes „Speicher und Energiepark“ dient dem eingangs der Begründung definierten Ziel bezüglich der Nutzung der Fläche.

3.1.2 Art der Nutzung

Als Zweckbestimmung des Speicher- und Energieparks wird festgesetzt:

Gebiet für Anlagen, die der Erzeugung, Erforschung, Entwicklung oder Nutzung Erneuerbarer Energien dienen; für Anlagen zur Netzeinspeisung, Übertragung, Umwandlung und Speicherung von Energie sowie für landwirtschaftliche Nutzung im Sinne der APV (Agri-Photovoltaik).

Zulässig sind im Sondergebiet

(1) Anlagen und Nutzungen zur Erzeugung, Speicherung, Netzeinspeisung, Übertragung, Umwandlung, Umspannung, Nutzung, Verteilung, Erforschung, und Erprobung von Energieanlagen und Energie, insbesondere elektrischer Energie, thermischer Energie und Wasserstoff;

(2) Anlagen und Nutzungen die zur Entwicklung, Planung, Produktion, Errichtung, Betrieb, Wartung, und Lagerung von Anlagen gemäß vorstehender Ziffer (1) dienen;

(3) Anlagen und Nutzungen, welche die für die Produktion erforderliche Energie ausschließlich aus dem auf im SO befindlichen Umspannwerk beziehen;

(4) Anlagen, Nutzungen und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO die unmittelbar den Nutzungen und Anlagen gemäß vorstehenden Ziffern (1)-(3) dienen.

Nach aktuellem Kenntnisstand können die im Sondergebiet „Speicher- und Energiepark Sielenbach“ genannten baulichen Nutzungen aus schalltechnischer Sicht verwirklicht werden, da die Emissionskontingente zur Tagzeit noch oberhalb der Empfehlungen der DIN 18005 liegen. Im Einzelfall können zusätzliche bauliche und / oder schallmindernde Maßnahmen erforderlich sein.

3.1.3 Maß der baulichen Nutzung

Es erfolgt die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung sowie die Festsetzung einer Grundflächenzahl.

Die gewählten Festsetzungen spiegeln den aktuellen Stand der Technik wider.

3.1.4 Einfriedung

Das Sondergebiet ist offen einzufrieden. Auf den als ökologische Ausgleichsfläche festgesetzten Flächen sind Einfriedungen unzulässig.

3.1.5 Verkehrsflächen

Die Verkehrsflächen sind wasserdurchlässig zu befestigen.

3.1.6 Grünordnung

Für die Kompensation der durch das Vorhaben entstehenden Eingriffe werden ökologische Ausgleichsflächen im Plangebiet festgesetzt. Die Flächen werden als artenarmes Extensivgrünland entwickelt.

3.1.7 CEF-Maßnahme

Der Habitatverlust je eines Brutpaars der Feldlerche (*Alauda arvensis*) und der Schafstelze (*Motacilla flava*) sind über eine CEF- Maßnahme auszugleichen.

3.1.8 Emissionen

Im Bebauungsplan erfolgt die Festsetzung der im Plangebiet zulässigen Emissionskontingente.

3.2 Flächenbilanz

Tabelle 1: Übersicht der Flächengrößen

Flächentyp	Fläche [m²]	Prozent [%]
Sondergebiet	11.095	46,0
Verkehrsflächen	2088	8,6
Ökologische Ausgleichsflächen	6.176	25,6
Private Grünflächen	1.037	4,3
Bestehender Feldweg	340	1,4
Landwirtschaftliche Flächen	2.886	12,0
Erhalt von Bepflanzung	511	2,1
Flächen gesamter Geltungsbereich	24.133	100

4. Auswirkungen des Bauleitplans

4.1 Emissionen

Nach § 1 Abs. 6 BauGB sind bei Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen insbesondere die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.

Für den Bebauungsplan wurde die schalltechnische Untersuchung 9079.1/2025-AS der Ingenieurbüro Kottermair GmbH, Altomünster, vom 21.05.2025 angefertigt, um für das Sondergebiet die an der schützenswerten Nachbarschaft zulässigen Lärmimmissionen zu quantifizieren und beurteilen zu können, ob die Anforderungen des § 50 BImSchG für die schützenswerte Bebauung hinsichtlich des Schallschutzes erfüllt sind. Die Definition der schützenswerten Bebauung richtet sich nach der Konkretisierung im Beiblatt 1 zur DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“. Die Ergebnisse wurden in Gestalt von Emissions- und Zusatzkontingenten nach der DIN 45691:2006-12 in die Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen.

Der Gliederung des Gebiets liegt folgende städtebauliche Konzeption zugrunde: Die Kommune möchte mit der vorliegenden Planung nahe den schutzbedürftigen Nutzungen Ansiedlungen mit geringerem Flächenanspruch und in aller Regel weniger kritischem Emissionsverhalten realisieren, während immissionsschutzrechtlich vermehrt kritischere Nutzungen im abgerückten Bereich vorgesehen sind. Bei Bauvorhaben auf den Bebauungsplanflächen sollten grundsätzlich bereits im Planungsstadium schallschutztechnische Belange berücksichtigt werden. Insbesondere sollten die Möglichkeiten des baulichen Schallschutzes durch eine optimierte Anordnung der Baukörper, der technischen Schallquellen an den Baukörpern und der Schallquellen im Freien genutzt werden. Durch Abschirmung von Schallquellen durch Gebäude und/oder aktive Schallschutzmaßnahmen ist eine erhöhte Geräuschemission möglich.

Die relevanten Immissionsorte sind der Anlage 1.2 der schalltechnischen Untersuchung 9079.1/2025-AS der Ingenieurbüro Kottermair GmbH, Altomünster, vom 21.05.2025 zu entnehmen.

4.2 Energiewende und Klimaschutz

Deutschland hat sich das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2045 treibhausgasneutral zu sein. Ohne die Umstellung des Energiesystems auf Erneuerbare Energien und den entsprechenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur ist die Erreichung dieses Ziels nicht möglich. Neben Anlagen zur Erzeugung und Umwandlung von Erneuerbaren Energien sind insbesondere Energiespeicher und Strukturen zur Umspannung und Verteilung der Energie von großer Bedeutung. Durch die Erweiterung des bestehenden Umspannwerks zu einem „Speicher- und Energiepark Sielenbach“ mit der gemäßen Festsetzung zugelassenen Arten der Nutzung leistet die Gemeinde Sielenbach einen Beitrag zum Ausbau notwendiger Energieinfrastruktur und damit zur Energiewende und zum Klimaschutz.

4.3 Kosten

Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur vollumfänglichen Übernahme von Kosten, die im Zuge des Bauleitplanverfahrens z. B. durch die Erbringung von Planungsleistungen, Erstellung von Gutachten und Umweltberichten anfallen. Weiterhin verpflichtet sich der Vorhabenträger zur Übernahme sämtlicher Kosten für Erschließungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die sich aus dem Bebauungsplan ergeben. Negative finanzielle Auswirkungen für die Gemeinde werden daher ausgeschlossen.

4.4 Brandschutz

Am Zufahrtstor wird deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage angebracht, um im Schadensfall einen Ansprechpartner erreichen zu können. Zudem werden der

örtlichen Feuerwehr der Ansprechpartner sowie die Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens genannt.

Vom Betreiber wird in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr ein Feuerwehrplan erstellt, welcher der Feuerwehr auch zur Verfügung gestellt wird. Zwischen Betreiber und örtlicher Feuerwehr ist zudem zu klären, wie sich die Feuerwehr gewaltlos Zugang an der geplanten Anlage verschaffen kann. Möglich ist die Anbringung eines Feuerwehr-Schlüsseldepots am Zufahrtstor oder die Übergabe eines Schlüssels an die örtliche Feuerwehr.

4.5 Erschließung

Die Zufahrt erfolgt von der Kreisstraße AIC29 / DAH18 über einen gemeindlichen Wirtschaftsweg.

Die innerhalb des Plangebiets erforderlichen Zuwegungen werden wasserdurchlässig befestigt. Abwasser fällt beim Betrieb der Anlage nicht an. Anfallendes Niederschlagswasser wird innerhalb des Geltungsbereichs versickert. Die energetische Erschließung (Stromanschluss) erfolgt innerhalb des Sondergebietes.

4.6 Immissionsschutz

Im Umweltbericht erfolgte eine detaillierte Betrachtung in Verbindung mit dem Schutzgut Mensch. Insgesamt sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch als gering zu beurteilen. Die geplante Anlage befindet sich in ausreichendem Abstand zur nächsten Wohnbebauung. Weder in Bezug auf die Gesundheit noch auf die Erholungsfunktion sind erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten.

4.7 Denkmalschutz

Auf der Planfläche befinden sich nach bisherigem Kenntnisstand keine Bodendenkmäler. Sollten dennoch Bodendenkmäler im Zuge der Durchführung der Baumaßnahme gefunden werden, so besteht die Verpflichtung, diese gemäß Art. 8 BayDSchG unverzüglich bei der Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

4.8 Landschaftsbild

Die Realisierung des Vorhabens ist grundsätzlich als Eingriff in das Landschaftsbild zu sehen. Das Plangebiet ist jedoch bereits durch zwei bestehende 110kV und 380kV Hochspannungs-Freileitungen mit mehr als 20m hohen Masten und das Umspannwerk vorbelastet. Direkt südlich des Plangebiets verläuft die Kreisstraße AIC29 / DAH18 in Ost-West-Richtung. Im Abstand von ca. 250m befinden sich südöstlich ein Hühnermaststall (Gemarkung Sielenbach) sowie südwestlich ein „Sondergebiet landwirtschaftlicher Warenhandel und Agrartechnik / landwirtschaftliche Reparaturwerkstatt“ mit bis zu ca. 20m hohen Gebäuden bzw. Silotürmen (Gemarkung Wollomoos). In unmittelbarer Nähe südlich der Kreisstraße wurde am 16.05.2024 durch den Markt Altomünster ein Aufstellungsbeschluss für ein „Sondergebiet Freiflächenfotovoltaikanlage und Gewerbegebiet westlich von Wollomoos-Am Weinberg“ (Gemarkung Wollomoos) gefasst.

Es handelt sich demnach um einen technisch vorgeprägten Landschaftsraum.

Westlich der vorhandenen 380kV-Freileitung liegt ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet, welches durch das Vorhaben aber nicht tangiert wird.

Das geplante Sondergebiet liegt mehr als 450m vom Ortsrand Wollomoos entfernt. Der Ortsrand ist nach Westen hin durch eine Eingrünung eingefasst. Dieser vorgelagert verläuft die Staatsstraße 2047. Durch die leicht bewegte Topographie sowie die vorgelagerten „Raiffeisentürme“ und die

Ortsrandeingrünung wird es von der Ortschaft Wollomoos zum geplanten Sondergebiet nur teilweise Blickbeziehungen geben. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.

Durch die geplanten Anlagen entsteht keine zusätzliche erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

4.9 Natur und Artenvielfalt

Das Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Der Eingriff ist zu bilanzieren und auszugleichen.

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich intensiv genutzt und ist durch Hochspannungsleitungen vorbelastet. Negative Auswirkungen durch das Vorhaben auf geschützte Tier- und Pflanzenarten sind nicht zu erwarten.

4.10 Leitungen

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine erdverlegten Leitungen vorhanden.

5. Entwicklung der Planung

Mit dem Aufstellungsbeschluss des Rates am 16.04.2025 wurde die Voraussetzung für den Bauleitplan geschaffen. Das Verfahren ist wie folgt verlaufen:

Tabelle 2: Übersicht über den Verlauf des Verfahrens

Aufstellungsbeschluss	16.04.2025
Beteiligung nach § 3. 1 BauGB	30.04.2025 bis 03.06.2025
Beteiligung nach § 4. 1 BauGB	17.04.2025 bis 20.05.2025
Behandlung der eingestellten Abwägungsthemen	09.07.2025
Beteiligung nach § 3. 2 BauGB	xx.xx.20xx bis xx.xx.20xx
Beteiligung nach § 4. 2 Bau GB	xx.xx.20xx bis xx.xx.20xx
Behandlung der eingestellten Abwägungsthemen	xx.xx.20xx
Satzungsbeschluss	xx.xx.20xx

Der Bebauungsplan tritt nach der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes und der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes durch die Gemeinde in Kraft.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes eine Umweltprüfung durchgeführt. Die ermittelten Belange des Umweltschutzes wurden gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht dargelegt.

6. Literatur

- BauGB (Baugesetzbuch) (1960):** Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist. Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/BJNR003410960.html> (April 2025)
- BayDSchG (Bayerisches Denkmalschutzgesetz) (1973):** Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 13 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist. Herausgegeben von: Bayerische Staatskanzlei. Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayDSchG>true> (April 2025)
- EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) (2014):** Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert worden ist. Online verfügbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/ (April 2025)
- EnWG (Energiewirtschaftsgesetz)** Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 51) geändert worden ist. Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 21.2.2025 I Nr. 51. Online verfügbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/enwg_2005/EnWG.pdf (April 2025)
- KSG (Bundes-Klimaschutzgesetz) (2019):** Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 Nr. 235) geändert worden ist. Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/ksg/index.html> (April 2025)